Auszüge aus Doktor-Dissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg August-Universität zu Göttingen.

Jahrgang 1924.

Willensmängel bei Prozesshandlungen

von dem Gerichtsreferendar Otto Lange aus Harburg.

Gutachter: Ghr. Prof. Dr. Oertmann.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

§ 1. Der Stand der Lehre.

Die vorhandenen Ansichten lassen sich gliedern in die zivilistische Theorie, die die Bedeutung von Willensmängeln bei Prozeßhandlungen aus dem Zivilrecht, und die prozessuale Theorie, die sie aus dem Prozeßrecht ableiten will. Die unmittelbare ebenso wie die analoge Anwendung der B. G. B.-Vorschriften ist unzulässig, wenn das Prozeßrecht selbst eine Entscheidung trifft. Diese Voraussetzung ist nach Ansicht der prozessualen Theorie erfüllt. Die prozessuale Willenstheorie hält für wesentliche Bestandteile einer Prozeßerklärung eine Erklärungshandlung, einen Erklärungswillen und einen Erfolgswillen. Erkennbare Mängel des Erklärungs- oder Erfolgswillens führen nach Walsmann (Arch. ZP. 102, 1 flg.) die Nichtigkeit, unerkennbare Willensmängel in der Regel die Anfechtbarkeit der Prozeßerklärung herbei. Werner (Grünh. Z. 41, 337 flg.) nimmt in allen Fällen Nichtigkeit an und macht einen Unterschied zwischen offensichtlichen und unerkennbaren Willensmängeln nur in der Frage der Geltendmachung des Willensmangels. Die herrschende prozessuale Erklärungstheorie verneint das Erfordernis des Erfolgswillens.

§ 2. Die Rechtsprechung der höheren Gerichte.

Die Mehrzahl der Entscheidungen der höheren Gerichte steht auf dem Boden der prozessualen Erklärungstheorie. In RGE 81, 177 wird zum ersten Male deutlich unterschieden zwischen offensichtlichen und verborgenen Willensmängeln.

§ 3. Geltungsgrenzen der prozessualen Willensmängellehre.

Jeder rechtliche Vorgang und die Normen über seine Zulänglichkeit müssen eines Wesens sein. Willensmängel beeinflussen in erster Linie den Tatbestand, erst mittelbar die Wirkungen einer Prozeßhandlung. Daraus folgt, daß eine prozessuale Willensmängellehre nur gilt für prozessuale Akte im Sinne des Tatbestandes, nicht notwendig auch im Sinne der Wirkung. Der Begriff des „prozessualen Tatbestandes" deckt sich nicht mit dem landläufigen Begriff der „Prozeßhandlung", da dieser gerade auf die prozessuale Wirkung abgestellt ist. Der letztere Begriff ist weiter als der erstere, er umfaßt auch vor- und außerprozessuale Akte. Für den Charakter des prozessualen Tatbestands ist die örtliche und zeitliche Beziehung zum Prozeß nicht entscheidend. Eine Parteierklärung wird erst dann zur Prozeßerklärung, wenn sie sich als Bestandteil in den Rahmen des Prozesses einfügt. Das geschieht entweder durch Abgabe in der mündlichen Verhandlung oder in der Form der sog. bestimmenden Schriftsätze. Die prozessuale Willensmängellehre findet nicht auf alle prozessualen Tatbestände, sondern nur auf die prozessualen Willenserklärungen der Parteien, ihrer Vertreter und ihrer Gehilfen Anwendung.

Bei den „privatrechtlichen Akten mit prozeßrechtlicher Wirkung" beurteilt sich die Bedeutung von Willensmängeln nach den §§ 116 flg. BGB, bei den „Prozeßhandlungen mit Privatrechtswirkung", z. B. der Prozeßaufrechnung, dagegen nach den Regeln des Prozeßrechts. Prozeßrecht gilt auch für die sog. Dispositiverklärungen, deren „Doppelnatur" abzulehnen ist.

§ 4. Willenstheorie und Erklärungstheorie.

Die Beantwortung der Frage, ob der Erfolgswille erforderlich ist für die Gültigkeit einer Prozeßerklärung, bleibt dieselbe, auch wenn man mit Werner nicht das Wollen des Rechtserfolgs, sondern nur „das Wollen des Erklärten" verlangt. Die Gründe, die für die Willenstheorie vorgebracht werden, sind als stichhaltig nicht anzuerkennen. Insbesondere betont die ZPO in den §§ 138 Abs. 2 und 439 Abs. 3 nicht den Willen, wie Werner meint, sondern im Gegenteil die Erklärungen der Partei. Die Beweisführung mit Hilfe der Geschichte des Zivilprozesses ist nicht zulässig, wenn die ZPO ihre Einstellung zum Willensproblem selbst deutlich genug ausspricht.

Für die Erklärungstheorie sprechen vor allem ein Vergleich des § 233 ZPO mit der in integrum restitutio des gemeinen Rechts, ferner die Vorschriften über den Einfluß prozessualer Unterlassungen, deren Folgen ohne Rücksicht auf den Willen der säumigen Partei eintreten. Der Anlaß zu erzieherischer Einwirkung auf die Parteien ist bei prozessualen Handlungen ebenso stark wie bei prozessualen Unterlassungen. Zugunsten der Erklärungstheorie fällt weiter das Interesse an schleuniger Wiederherstellung des Rechtsfriedens ins Gewicht. Die zeitlichen Schranken für die Geltendmachung eines Willensmangels, die Werner aus § 295 ZPO ableitet, gewähren gegen eine Prozeßverschleppung keine genügende Sicherheit. Die Möglichkeit des Widerrufs, der Aenderung oder der Zurücknahme einer Prozeßerklärung, die die ZPO häufig zuläßt, macht eine besondere Willensmängelrüge praktisch in vielen Fällen überflüssig.

§ 5. Willenstheorie und Erklärungstheorie: Fortsetzung und Ergebnis.

Das Prozeßrecht enthält Formvorschriften. Ihre Erfüllung muß dem kundigen Beurteiler leicht erkennbar sein; deshalb müssen sie verborgene Momente wie den inneren Willen des Handelnden bis zu einem gewissen Grade außer acht lassen. Einem allzu weitgehenden Formalismus wird vorgebeugt durch die Prozeßleitung und die Aufklärungs- und Fragepflicht des Gerichts und den Anwaltszwang vor den Kollegialgerichten.

Der Erfolgswille ist nur normales, der Erklärungswille dagegen wesentliches Tatbestandsmerkmal einer prozessualen Willenserklärung. Die Notwendigkeit des Erklärungswillens liegt darin begründet, daß weder in der Psychologie noch in der Rechtswissenschaft ein äußerer Erklärungsvorgang, der weder von einem auf seine Hervorbringung gerichteten Willen noch von der Vorstellung seines Entstehens begleitet ist, als „Erklärung" angesehen wird (vergl. auch § 157 Abs. 2 ZPO).

§ 6. Offensichtliche Mängel der prozessualen Willenserklärung.

Nichtübereinstimmung zwischen Erfolgswillen und Erklärung ist nur dann vorhanden, wenn der durch Auslegung zu ermittelnde objektive Sinn der Erklärung vom Willen abweicht. Ist dagegen der Mangel aus der Erklärungsformel selbst oder dem Erklärungstatbestande im weiteren Sinne erkennbar, so liegt in Wahrheit kein Willensmangel, sondern ein Fehler in der Erklärung vor. Solche offensichtlichen Mängel einer Prozeßerklärung muß die richterliche Auslegung von Amts wegen berücksichtigen. Der Prozeß fordert möglichste Anspannung der Aufmerksamkeit von den Parteien. Es muß genügen, daß dem Erklärungsempfänger die Möglichkeit gegeben wird, sich aus den Worten der anderen Prozeßbeteiligten von deren Absichten zu unterrichten. Deshalb gehört auch das nur erkennbar Ausgesprochene, mag es auch vom Gegner im Einzelfalle tatsächlich nicht wahrgenommen sein, zum Erklärungstatbestande im weiteren Sinne.

Daraus ergibt sich: Offensichtlich nicht ernstlich gemeinte und simulierte Prozeßerklärungen sind nichtig; bei einem offensichtlichen Irrtum im Erfolgswillen hat eine Umdeutung der mißglückten Worte in dem beabsichtigten Sinne zu erfolgen. Verborgene Willensmängel dieser Art sind dagegen auf die Gültigkeit einer Prozeßerklärung ohne Einfluß, ebenso ein geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB), sofern nicht auch er aus dem Erklärungstatbestande objektiv erkennbar hervorgeht.

§ 7. Die Bedeutung des Erklärungswillens.

Da der Erklärungswille Gültigkeitserfordernis jeder Prozeßerklärung ist, bewirkt sein Fehlen die Ungültigkeit der Erklärung. Sind Mängel im Erklärungswillen aus dem Erklärungstatbestande erkennbar, so gelten dieselben Grundsätze, die in § 6 im Hinblick auf den Erfolgswillen festgestellt sind; das heißt: im Wege der Auslegung ist der Ausgleich zwischen dem wahren Willen der Partei und ihrer mißglückten Willensäußerung herbeizuführen.

Der Erklärungswille fehlt bei Aeußerungen im Zustande der Bewußtlosigkeit, bei Reflexbewegungen und bei den sogenannten passiven Bewegungen. Ist das Fehlen nicht erkennbar, so bewirkt es die Nichtigkeit der Prozeßer-

klärung. Dasselbe gilt für die Fälle verborgenen Irrtums im Erklärungswillen und unrichtiger Uebermittlung einer Erklärung (§ 120 BGB).

Für die Geltendmachung der nicht ohne weiteres erkennbaren Richtigkeit einer Prozeßerklärung ergeben sich aus § 295 ZPO gewisse Einschränkungen. Stellt sich eine Prozeßerklärung als ungültig heraus, so zeigt sich, daß die auf ihr beruhenden späteren Prozeßakte, die nur auf Grund einer gültigen Prozeßerklärung ergehen durften, zustande gekommen sind unter Verletzung einer „das Verfahren betreffenden Vorschrift". Das daraus sich ergebende Rügerecht steht jedoch nur der Partei zu, die durch die betreffende Verfahrensvorschrift geschützt werden soll, nicht ihrem Gegner, der in der Regel der fehlerhaft Handelnde ist.

Läßt eine Partei ihre Prozeßerklärungen durch einen Vertreter abgeben, so ist dessen Wille und Erklärung maßgebend, nicht der Wille der vertretenen Partei.

§ 8. Arglistige Täuschung und Drohung.

Der Einfluß der arglistigen Täuschung und der Drohung bereits innerhalb eines Prozesses ergibt sich argumento a majore ad minus aus § 580 Z. 4 ZPO. Die Voraussetzungen des § 581 ZPO brauchen nicht erfüllt zu sein. In Betracht kommen vor allem die strafrechtlichen Tatbestände des Betrugs, der Nötigung und der Erpressung. Zwischen der strafbaren Handlung und der zu erwartenden Entscheidung muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.